

5) selbstgefertigte Studienzeichnungen, worunter Blätter aus folgenden Fächern:

- a) Darstellende Geometrie einschliesslich Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- b) Graphische Statik,
- c) Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnen,
- d) Bauformenlehre,
- e) Baukonstruktionslehre.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege beurkundet sein. In Ausnahmefällen kann an Stelle der Beurkundung die Versicherung der eigenhändigen Anfertigung an Eidesstatt treten.

§ 4.

Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Architekturabteilung.

§ 5.

Die Prüfung ist die gleiche wie die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung im Hochbaufach (siehe Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache; Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai 1892, betreffend die an der Technischen Hochschule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfachs), sie wird mit dieser gleichzeitig im Oktober abgehalten.

Die Prüfungskommission wird aus den betreffenden Lehrern der Technischen Hochschule gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Abteilungsvorstand.

§ 6.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Mathematik:
 - a) Trigonometrie,
 - b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes,
 - c) Niedere Analysis,
 - d) Differential- und Integralrechnung in dem Umfange, in welchem die Abiturienten der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten geprüft werden,
- 2) Darstellende Geometrie,
- 3) Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- 4) Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik),
- 5) Physik,
- 6) Chemie,
- 7) Mineralogie und Geognosie.